

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ in der Stadt Brake und der Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch

vom 21.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Unterregion Watten und Marschen in der Landschaftseinheit Stadlander Marsch. Es befindet sich in der Stadt Brake und der Gemeinde Ovelgönne und umfasst die Gewässer Dornebbe beginnend direkt östlich der Einmündung des Grabens 1.10, ca. 1,5 km westlich der Straße Colmar (886 – Gemeinde Ovelgönne) bis zur Einmündung in das Braker Sieltief, das Braker Sieltief von der Einmündung der Dornebbe bis zur B 212 (Stadt Brake) sowie das Colmarer Tief beginnend ca. 100 m westlich der Straße „Am Sieltief“ (Gemeinde Ovelgönne) bis zur Einmündung in das Braker Sieltief einschließlich der Uferbereiche entlang der Gewässer in einer Breite von 5 m ab Gewässeroberkante als Lebensraum für den Bitterling (*Rhodeus amarus*) und weitere bestandsbedrohte Tierarten. Das LSG hat eine Fläche von ca. 33 ha. Maßgeblich für die Grenze des Schutzgebietes ist die kartografische Darstellung nach Absatz 3.
- (3) Die genaue Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ovelgönne, der Stadt Brake und dem Landkreis Wesermarsch – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ (DE 2616-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) mit Ausnahme des durch die verfestigte Planung der Bundesautobahn A20 überplanten westlichen Abschnitts der Dornebbe einschließlich des als FFH-Gebiet gemeldeten Teils des Grabens 1.10. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 20,30 ha. In das LSG einbezogen sind 19,98 ha. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des FFH-Gebiets, die im LSG liegt, gesondert gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- Gebiet.
- (2) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes
 1. als Teil des niedersächsischen Biotopverbundsystems sowie
 2. als wichtiger Lebensraum nachfolgender Arten:
 - a) limnische Muschelarten, insbesondere die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und die Malermuschel (*Unio pictorum*), auch als Teil der für den Bitterling existenziellen Biozönose,
 - b) als Wanderkorridor für den Europäischen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und den Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als Anhang II – Arten der FFH- Richtlinie,
 - c) als Jagdhabitat und Leitlinie für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie
 - d) als Jagdhabitat und Leitlinie für weitere Fledermausarten wie z.B. der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für die Funktionsfähigkeit als Teil des Biotopverbundsystems sowie für die Funktion als Teillebensraum von Schlammpeitzger und Steinbeißer sind die Gewässer als durchgängige und naturnahe Fließgewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Uferstauden- und Röhrichtbeständen zu erhalten und zu entwickeln. Struktureiche Gewässerränder sowie wasserbegleitende standortgerechte Uferstauden- und Röhrichtbestände sind zudem als Jagdhabitats und Flugkorridore für die Teichfledermaus und weitere Fledermausarten sowie zur Funktionsfähigkeit als Teil des Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln.
- (3) Die als FFH-Gebiet gekennzeichnete Teilfläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art Bitterling im FFH-Gebiet 2616-331 „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ wiederherzustellen und zu erhalten. Besonderer Schutzzweck des FFH-Gebiets ist die Wiederherstellung und nachfolgend die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings (*Rhodeus amarus*), die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt. Zur Entwicklung und Erhaltung der Art sind insbesondere:
 1. hinreichende Wasserstände und die Durchgängigkeit der Gewässer zu sichern oder wiederherzustellen,
 2. pflanzenreiche Gewässerabschnitte mit Flachwasserzonen zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Bestände limnischer Muschelarten zu erhalten und zu entwickeln sowie als Voraussetzung dafür

4. naturnahe Uferbereiche und Gewässerrandstreifen zur Stärkung der Selbstreinigungskräfte der Gewässer und zur Minderung belastender Stoff- und Sedimenteinträge zu erhalten und zu entwickeln.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Entwicklungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. die Gewässer im Schutzgebiet, deren Ufer oder Ufervegetation zu beseitigen, zu schädigen, zu verschmutzen, anders als naturnah auszubauen oder umzugestalten oder die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit auf andere Weise, z.B. durch den Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden, nachteilig zu verändern,
 2. eine nicht natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung vorzunehmen,
 3. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde die Wasserstände in den Gewässern um mehr als 40 cm unter den mittleren Wasserstand abzusenken; maßgeblich sind die jeweiligen Sommer- und Wintermittelwasserstände gemessen am Pegel Pumpwerk Colmar; oberhalb der Schöpfwerke Neustadt und Colmar sind Mindestwasserstände zu sichern, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 2 Abs. 3 vermeiden; Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich,
 4. in einer Entfernung von weniger als 5 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer 2. Ordnung Dauergrünland in Acker umzuwandeln, in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres Dünger auszubringen oder ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 5. land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen in einem Abstand von weniger als 2 m zu den Böschungsoberkanten der Gewässer 2. Ordnung auszuüben; ausgenommen davon sind
 - die Beweidung,
 - die Mahd ab dem 15.06. eines Jahres, ein Vorziehen des Termins ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - mit Zustimmung der Naturschutzbehörde die Anlage von ökologischen Vorrangflächen, die dem Schutzzweck nicht widersprechen sowie
 - das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen im bisherigen Umfang,
 6. Baumschulkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen, Flächen aufzuforsten oder Gartenbau zu betreiben,
 7. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bauliche Anlagen aller Art, inkl. Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,

8. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen; die übliche Ablagerung des Aushubs der Gewässeraufreinigung bleibt davon ausgenommen,
9. Abfälle oder Abwässer aller Art wie z.B. Müll, Schutt oder Gartenabfälle abzulagern, einzuleiten oder einzubringen,
10. gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche anzulegen oder ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Hochsitze oder andere fest mit dem Boden verbundene jagdliche Einrichtungen zu errichten,
12. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde über den Bestand hinausgehend befestigte Angelplätze anzulegen,
13. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu angeln, ohne die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken,
14. das Betreten außerhalb von Wegen,
15. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen davon sind Hunde im jagdlichen Einsatz,
16. zu reiten oder Pferde zu führen,
17. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu grillen,
18. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen, motorgetriebene Modellautos, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben,
19. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Bäume sowie sonstige Gehölz- und Pflanzenbestände zu beseitigen,
20. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
21. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
22. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde regelmäßig genutzte Plätze zum Anlanden und Einsetzen von nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen anzulegen.

Die Zustimmung zu Vorhaben und Handlungen, die nach den Ziff. 3, 7, 12, 19, 22 untersagt sind, ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich zu beantragen, die Zustimmung nach den Ziff. 4 und 5 mindestens 1 Woche vor dem geplanten Beginn. Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit durch die Maßnahme oder Handlung keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 zu erwarten sind. §§ 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG sowie die Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Alle sonstigen Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für den besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
- (3) Vorhandene, zulässige Einrichtungen und Anlagen sowie ihre ordnungsgemäße Nutzung einschließlich der Unterhaltung genießen Bestandsschutz.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt:
1. das Betreten und Befahren der Uferrandbereiche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist 14 Tage vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung aber einer nachträglichen Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) für Forschung und Lehre; Betreten und Befahren sowie die Durchführung von Maßnahmen ist 14 Tage vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - d) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) die Beseitigung und das Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) durch staatlich bestellte Bismfänger im Rahmen ihrer Beauftragung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in und am Gewässer,
 - g) der Jagd- und Fischereiberechtigten sowie der Hegeverpflichteten und der Bestellten der Jagd- und Fischereiaufsicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd oder Fischerei einschließlich der Hege und der Jagd- und Fischereiaufsicht unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in und am Gewässer; ein Befahren des Schutzgebietes im Rahmen von Monitoringmaßnahmen oder zur Elektrofischung ist der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen,
 - h) der TenneT TSO GmbH oder deren Rechtsnachfolger zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen an der 380 kV-Leitung Unterweser – Dollern unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern.
 3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Uferrandbereiche mit Ausnahme der Verbotstatbestände nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4,5 und 6 dieser Verordnung,
 4. die Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Instandsetzung vorhandener öffentlicher Verkehrswege sowie vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen nach vorheriger

schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde,

6. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Maßnahmen oder Handlungen, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 7. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserab- und -zuflusses unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde; es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 8. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Nds. Wassergesetzes und von Dämmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer; die Aufstellungsorte von Fallen sind der Naturschutzbehörde am Jahresende auf Anforderung zu übermitteln,
 9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Ziff. 11 benannten Verbote,
 10. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung einschließlich der Maßnahmen der Hege und der Fischereiaufsicht mit Ausnahme der Verbote nach § 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 dieser Verordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern; durchgeführte Fischbesatzmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde am Ende eines Jahres mitzuteilen.
- (2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.
- (3) Weitergehende Vorschriften der §§ 30, 33 Abs. 1, 34 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse nach sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Absatz 1 unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 5, 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Gewässerabschnitte und deren Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat für Fledermausarten,
 - c) Beseitigung von gebietsfremden bzw. invasiven Arten.
- (3) Die in Abs. 1, 2 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorliegen, eine erforderliche Zustimmung erteilt wurde oder eine

Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 21.12.2018
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann
Landrat